



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/3
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 16. Februar 2022
Zl. B,-945-1/160222/GK,TS

GZ: 2022-0.072.649

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die Hauptfeststellung der - für die rund 25 Millionen Euro „schwere“ Grundsteuer A sowie ertragssteuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten - Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 hat im Ergebnis dazu geführt, dass bis ins Jahr 2019 hinein wesentliche Teile des Bewertungspersonals der Bundes-Finanzverwaltung in der Umsetzung dieses Reformprojets gebunden waren. Da sich die Personalsituation der Finanzämter/FAÖ-Dienststellen im Bewertungsbereich, etwa durch Nicht-Nachbesetzungen von Pensionierungen, sogar noch weiter verschlechtert hat, ist mittlerweile ein unerträgliches Maß an Bewertungsrückständen und mehrjährigen Bearbeitungsdauern betreffend die Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer B (gemeindeeigene Abgabe mit einem Jahresaufkommen von rund 700 Millionen Euro) entstanden.





Diese jahrelangen Bearbeitungsdauern in der Einheitswertfeststellung, führen nicht nur dazu, dass die Gemeinden die entsprechende Grundsteuer B (für z.B. Neu-, Zu- und Umbauten) erst mit großer Verspätung festsetzen können, sondern in einigen Fällen auch gar nicht mehr (Verjährungsfrist von 5 Jahren).

Aber nicht nur die finanziellen Folgen für die Gemeinden sind inakzeptabel, sondern auch die Folgen für die Bürgerinnen und Bürger. Nicht nur dass sich die Steuerpflichtigen aufgrund mehrjähriger Aufrollungen überraschend und abrupt mit hohen „Nachzahlungen“ konfrontiert sehen, sondern es kann oft jahrelang nicht an den an den wahren Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden, da die Gemeinden keine automatischen Informationen über einen Eigentümerwechsel erhalten. Fehlende Datenübermittlung und -nutzung findet sich aber nicht nur im Bereich des Grundbuchs, sondern auch im Bereich des Gebäude- und Wohnungsregisters oder auch der Gewerbe- und Anlagenbehörden.

Umso überraschender ist es, dass schon wieder eine Reform der gemeindeeigenen (!) Grundsteuer A in den Startlöchern steht und der Österreichische Gemeindebund davon erst mit dem gegenständliche Begutachtungsverfahren informiert wird, das darüber hinaus mit einer Dauer von lediglich zwei Wochen (zum Gutteil während der Semesterferien) auch reichlich kurz bemessen ist.

Obgleich gegen dieses vorliegende Gesetzesvorhaben u.a. zur Integration von klimatischen Kriterien in die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, ist zu befürchten, dass der Bund für diese Reform kein zusätzliches Bewertungspersonal bereitstellen wird, sodass eine weitere Zuspitzung der Bewertungssituation bei der Grundsteuer B zu erwarten ist.

Darüber hinaus wird in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung lediglich die Aussage getroffen, dass sich für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen aus diesem Vorhaben ergeben, obgleich davon auszugehen ist, dass sich für die kommunalen Abgabenbehörden zumindest kurz-





Österreichischer
Gemeindebund

bis mittelfristig ein gewisser Verwaltungsmehraufwand ergeben wird. Auch ist kritisch darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber in der WFA keine Quantifizierung der möglichen Folgen dieses Regelungsvorhabens auf das Aufkommen der gemeindeeigenen Grundsteuer A getroffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel